

Alledurchleuchtigst = Großmächtigst = und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch in Hispanien / Hungarn und Böhaimb König ꝛc.



Allergnädigster Herz Herz /

W. Kayserl. Majestät ist nach und nach / allerunterthänigst zu erkennen gegeben worden / welcher Gestalt / die Königl. Preussische Regierung des Herzogthums Cleve zu Beförderung der Evangelisch = Reformirt - und Lutherischer Religion angemäesten Interesse vielfältig zu Thätlichkeiten gegriffen / mithin sothane Thätlichkeit / umb ihre Unfuge desto mehr zu erzwingen / dahin extendirt und ausgebreitet / daß dieselbe unterem nichtigen Vorwandt / erlaubter Repressalien / dero unschuldige Römisch = Catholische Unterthanen / in Sacris & Profanis zu verstöhren und anzufechten / kein Entschigt getragen habe.

Wie aber die desfalls von Ew. Kayserl. Maj. Allergnädigst erlassene rechtliche Verordnungen / nicht allein bis dato die allerunterthänigst = schuldigste Parition nicht erreicht haben / sondern vielmehr besagte That = Handlungen von obgemelter Regierung beharlich accumulirt und vermehrt werden / ohne daß die gütliche Interpellation darunter statt finden möge. So seynd wir genöthiget / Ew. Kayserl. Majestät

sothanes eigenmächtiges Verfahren allerunterthänigst zu repräsentiren / und darüber Dero Ober-Richterliches Ambr / zur Rettung der Römisch-Catholischer Religion und zulängliche Manutenentz der Rechten und Gerechtigkeit / allergehorsambst zu imploriren.

Religions - Gravamina der Römisch-Catholischen im Herzogthumb Cleve.

Imum

Nundinatio Beneficiorum.

Lit. A.

Lit. B.

Welcher Gestalt die vacirende und verfallende Geistliche Beneficia, in Krafft deren Jurium Patronatus, hintwieder zu conferiren und zu vergeben seyn; Solches führet nicht allein insgemein / das Reichs und Weltkundiges Instrumentum Pacis Westphalicæ de Anno 1648. sondern auch ins besonder / die zwischen weyland Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Herrn Friederich Wilhelm / und auch weyland Ihrer Hochfürstlichen Durchl. zu Pfalz-Neuburg / Herrn Philipp Wilhelm / Höchstlöbl. Andenckens / über das Religions- und Kirchen-Wesen in denen Göllich-Clev-Berg-Märck- und Ravensbergischen Landen / fort über den unter diesen hohen Herren Compaciscenten gemeinsamen Turnum Alternativum, in Conferirung deren dahieselbstig Geistlichen Beneficien in denen Jahren 1666. und 1672. errichtet / und so viel das Jahr 1672. betrifft / als dem dabevorigem in Substantialibus conform, in Clausula concernente sub lit. A. hiebey verwahrte Concordata, und zwaren diese letztere in der deutlicher Expression mit mehreren nach / daß die in gedachten Landen Anno 1624. bey denen Catholischen gewesene geistliche Beneficia, NB. unauffgehalten und ohne Verminderung und Real-Beschwerung allein qualificirten Römisch-Catholischen conferirt werden sollen / worunter daß Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg geführte Intention niemahlen gewesen sey / daß sothane in Dero Turno sich erledigende Beneficia verkauft / und Plus Offerenti zugeschlagen werden solten ic. Deroselben aus dem Lager vor Stettin den 6^{ten} Aug. 1677. erlassenes Antwort-Schreiben sub lit. B. des